

**Zeitschrift:** Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

**Herausgeber:** Hochparterre

**Band:** 1 (1988)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Recht

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Unzulässige Ausnützungübertragung

Ausnützungsrechte können unter Umständen über die Parzellengrenze hinweg verschoben werden; solchen Nutzungsumlagerungen sind aber enge Grenzen gesteckt. Zu verweigern sind sie insbesondere dann, wenn ein Gesuchsteller den Ausgleich für die Übernutzung einer Parzelle durch ein unüberbaut bleibendes Stück Land auf der anderen Stras-

senseite kompensieren möchte. Mit den Ausnützungsziffern soll nicht nur eine bestimmte Baudichte festgelegt werden. Vielmehr ist zur Wahrung des Zonencharakters auch eine gleichmäßige Verteilung der Baudichte innerhalb der einzelnen Zonen anzustreben. Es darf deshalb nicht dem einzelnen Grundeigentümer überlassen bleiben, durch beliebige

Ausnützungübertragungen eine punktuell erhöhte Baumassierung zu schaffen. Wäre es anders, so könnten die Grundeigentümer im Extremfall bewirken, dass entlang eines bestimmten Strassenzugs die eine Seite vollständig frei von Bauten bliebe, die andere dagegen entsprechend dichter überbaut würde.

Verwaltungsgericht AG (AGVE 1987, 289f.)

## Wer zahlt, befiehlt

Die Gemeindeversammlung ist zur Beschlussfassung über kommunale Straßenbauprojekte nur zuständig, wenn sie auch über den entsprechenden Baukredit zu befinden hat. Deshalb ist eine Projektgenehmigung durch die Gemeindeversammlung entbehrlich, wenn es sich blos um die Sanierung einer Einmündung handelt, die aus Mitteln des in der Kompetenz des Gemeinderats liegenden Voranschlagskredits finanziert wird.

Verwaltungsgericht AG (AGVE 1987, 234f.)

verbieten. Das Baumaterial des Sichtbetons lässt sich bei den Bauten altergebrachten Stils, die das Dorfbild entscheidend prägen, nicht finden. Eine neue Praxis, die auch die Entwicklung des Neuen ermöglicht, was gerade in bezug auf das vorliegende gutgelungene Objekt wünschbar erscheine, könnte nur durch eine entsprechende Gesetzesänderung herbeigeführt werden.

Verwaltungsgericht GR (ZGRG 1/1988, 17ff.)

## Geometrisch höchst perfekt

Ist eine Grenzbereinigung planerisch zwar erwünscht, aber nicht notwendig, weil eine Überbauung auch ohne sie möglich erscheint, so vermag das blosse Interesse an einer geometrischen Perfektion der Grundstückskonfigurationen einen weitreichenden Eingriff in die Eigentumsrechte nicht zu rechtfertigen. Der Schutz des privaten Eigentums hat nur äußerst gewichtigen öffentlichen Interessen zu weichen, von denen nicht gesprochen werden kann, wenn lediglich das Ziehen gerader Parzellengrenzen angestrebt wird. Verwaltungsgericht GR (ZGRG 1/1988)

## Wenn das Lehrgerüst einstürzt

Wird ein Unternehmen mit der Errichtung einer Dienstbrücke betraut, so ist bei Streitigkeiten nicht vom Auftragsrecht auszugehen, sondern von den Bestimmungen über den Werkvertrag. Da das für die Betonierung der Brücke erforderliche Lehrgerüst in diesem nur für eine Benutzungsdauer von drei Monaten vorgesehen war, handelt es sich nicht um ein unbewegliches Bauwerk, bei dem der Besteller innerhalb von fünf Jahren Mängelrügen anbringen kann; vielmehr hat sich der Besteller bei einem Einsturz der demontierbaren Dienstbrücke (im konkreten Fall war es diejenige über dem Escherkanal beim Anschluss Weesen der N 3) an eine Verjährungsfrist von einem Jahr zu halten.

Bundesgericht (BGE 113/II, 264ff.)

## Möbel als Kunstwerke

An der zeitlosen Gültigkeit eines Kunstwerkes kann man nicht nur seine Qualität, sondern seine Individualität und damit auch seine Schutzwürdigkeit am besten ermessen. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die auf Le Corbusier zurückgehenden Möbel urheberrechtlich schützbar. Ein Lizenznehmer kann deshalb mit Erfolg gegen einen Konkurrenten vorgehen, der Kopien solcher Möbel auf den Markt bringt, und ihm den weiteren Verkauf der Nachahmungen gerichtlich verbieten lassen.

Bundesgericht (Pra. 10/1987, Nr. 212)

BILD: P.D.



Unter Denkmalschutz gestellt: das «Keller-Haus» an der Oberdorfstrasse in Unterehrendingen.

## Keine Carte blanche für Denkmalschützer

Denkmalschutzmaßnahmen bedeuten eine Einschränkung der Eigentumsfreiheit. Sie sind nur zulässig, wenn sie, auf einer gesetzlichen Grundlage beruhend, im öffentlichen Interesse liegen. Dieses ist zu bejahen, wenn das zu schützende Objekt als Zeugnis aus der Zeit der Spätrenaissance und des Frühbarocks seine charakteristische Eigenart

im wesentlichen unverdorben bewahrt hat. Die Unterschutzstellung darf allerdings nicht auf beliebige Äusserungen beliebiger Fachleute abgestützt werden; und dieses sollte nicht allzu sehr von der allgemeinen Auffassung des Durchschnittsbürgers abrücken, weil sonst der Denkmalschutz seine Legitimität einbüßen und zur Blankovollmacht für Fachleute

werden könnte. Im vorliegenden Fall ergibt sich, dass der bedeutendste historische Profanbau im Dorfkern von Unterehrendingen wegen seines ausgesprochenen Wahrzeichencharakters und dem hohen architektonisch-typologischen Wert zu Recht unter Schutz gestellt worden ist.

Verwaltungsgericht AG (AGVE 1987, 289ff.)

## Ästhetik im Ortskern

Wenn das Baugesetz die Anpassung von Bauten an die «am Ort vorherrschende, traditionelle und bewährte Bauweise» vorschreibt, so kann die Gemeinde ohne weiteres die Errichtung einer Sichtbetonfassade